

Die preussische Rechtspflege nach dem 1. Oktober 1879.

Von Th. Wellmann, Kreisgerichtsrath. (Fortsetzung.)

An der Spitze der Pyramide steht das Reichsgericht zu Leipzig. Präsidenten und Mitglieder desselben werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt.

Der Rechtszug geht hiernach:

- 1. in antzgerichtlichlichen Sachen: 1. der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch Beschwerde an das Landgericht, von diesem durch weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zu Berlin; 2. im bürgerlichen Rechtsstreit durch Berufung gegen Endurtheile und Beschwerde gegen andere Entscheidungen an das Landgericht.

II. In landgerichtlichen Sachen erster Instanz:

- 1. des bürgerlichen Rechtsstreits durch Berufung gegen Endurtheile, sonst durch Beschwerde an das örtlich zuständige Oberlandesgericht, von diesem an das Reichsgericht a) durch Revision gegen die Berufungsurtheile, welche aber auf Verletzung von Reichsrecht oder von solchen Rechtsnormen gestützt werden müssen, die über den Landesbefehl des angegriffenen Oberlandesgerichts hinausgehen, und ferner nur zulässig ist.

mögensrechtlicher Werth mehr als 1500 M betragt.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so giebt es auch in landgerichtlichen Sachen nur zwei Instanzen.

- b) durch Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts, welche keine Endurtheile sind; sofern diese Entscheidungen aber auf Beschwerde gegen das Landgericht ergangen sind, ist auch hier keine weitere Beschwerde aus demselben Grunde, sondern nur wegen neuer durch die Entscheidung veranlagter Gründe zulässig. 2. des Strafrechts: a) wegen Verletzung von Landesrecht durch Revision gegen Endurtheile und Beschwerde gegen andere Entscheidungen an das Oberlandesgericht zu Berlin; b) in allen andern Fällen und unbedingt in Schwurgerichtssachen aa) gegen Endurtheile durch Revision an das Reichsgericht; bb) gegen andere Entscheidungen durch Beschwerde an das örtlich zuständige Oberlandesgericht.

Der sachlichen Zuständigkeit oder Gerichtsbarkeit müssen wir die örtliche oder Gerichtsstand anzuschließen, ehe wir sagen können, vor welches Gericht jede einzelne Sache gehört. Der allgemeine Gerichtsstand der Person, aus welchem alle ihre rechtlichen Eigenschaften sich ableiten, ist der des Wohnortes, welcher sich für Frauen und eheliche Kinder nach dem Hausvater, für uneheliche Kinder nach der Mutter bestimmt.

Dingliche Gerichtsstände sind:

- 1. der Grundstücke vor dem Gerichte, in dessen Bezirke sie liegen, ausschließlich für alle Streitigkeiten über Eigentum, dingliche Belastung od. Befreiung, Grenzseidung, Theilung, Heftig. Mit den dinglichen Klagen können persönliche verbunden werden; 2. der Niederlassung für den Geschäftsbetrieb von Fabriken, Handlungen oder andern Gewerben, sowie für die Bewirthschaftung eines mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenen Gutes.

Aus Handlungen ergeben hervor die Gerichtsstände:

- 1. für Vertragsklagen am Orte der Erfüllung; 2. für Ver- und Marktsachen am Ver- und Markorte; 3. für Klagen zwischen Geschäftsherren und Verwalter am Orte der Verwaltung; 4. aus unerlaubten Handlungen bei dem Gerichte der begangenen That;

5. für Gebühren, Anlagen, Widerklagen bei dem Gerichte des Hauptprozesses.

Unter mehreren, an sich und nicht ausschließlich zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

- Es kann also geklagt werden: 1. aus Wecheln am Zahlungsorte oder Wohnorte, wobei hier die Besonderheit gilt, daß mehrere, in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Wechselverbundene sämmtlich am Wohnort eines Jeden Recht nehmen müssen; 2. aus unehelicher Geburt am Wohnort des natürlichen Vaters zur Zeit der Geburt oder der Klage; 3. gegen einen in Greifswald wohnenden Kaufmann, der aus seiner Zweigniederlassung in Berlin Baaren in Stettin zu liefern sich verpflichtet hat, in jedem der drei Orte.

Auch im Strafrechte ist die Wahl zwischen den Gerichtshänden der bezugenen That und des Wohnortes, wogegen das Gericht der Ergreifung erst dann eintritt, wenn jene Gerichtshände fehlen. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten, ohne ausschließlichen Gerichtsstand, kann derselbe durch Vereinbarung auch bei einem an sich unzuständigen Gerichte begründet werden, was stillschweigend eintritt durch Verhandlung zur Sache ohne Klage der Unzuständigkeit, deren Einwand im Strafverfahren bis zum Schlusse der Vorverhandlung oder Verlesung des Eröffnungsbeschlusses der Hauptverhandlung erhoben werden muß.

Die an sich begründete Zuständigkeit kann aufgehoben werden durch Ausschließung der Gerichtspersonen wegen Theilnahme an der Sache oder Ablehnung wegen Verlogtheit der Befangenheit. In solchen und andern Verhinderungsfällen, sowie bei Zweifel und Streit, hat das nächst höhere Gericht die Zuständigkeit zu bestimmen, namentlich bei Klagen und Anlagen gegen mehrere, zu verschiedenen Gerichtsbezirken gehörige Personen.

Nachdem das Gericht ermittelt ist, an welches wir uns in jedem einzelnen Falle zu wenden haben, wollen wir das Verfahren in das Auge fassen, um uns darüber klar zu werden, was wir von demselben zu erwarten und wie wir uns zu verhalten haben. Die nichtstreitige Gerichtsbarkeit kommt dabei nicht in Betracht, weil sie außerhalb des Rahmens der neuen Gesetzgebung liegt. Der Betrieb des bürgerlichen Rechtsverkehrs vermittelt Auftrages an einen Gerichts-vollzieher zu Ladungen, Zustellung von Erkenntnissen und Zwangsvollstreckung ist Sache der Parteien. Diese müssen für den Schriftwechsel und die mündliche Verhandlung vor den Landgerichten und allen höheren Instanzen, im Anwaltsprozesse durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein, neben welchem sie jedoch persönlich zu erscheinen und zu reden berechtigt und auf Verlangen des Gerichtes verpflichtet sind.

Der Vertreter muß sich durch schriftliche, auf Verlangen des Gegners gerichtliche oder notariell beglaubigte Vollmacht ausweisen. Sie kann auf einzelne Prozeßhandlungen nur da beschränkt werden, wo kein Anwaltszwang gilt, erstreckt sich innerhals desselben auf den ganzen Rechtsstreit, einschließlich der Zwangsvollstreckung, Bestellung eines Vertreters für höhere Instanzen und Empfangnahme erhaltener Kosten. Mit rechtlicher Wirkung für den Gegner können nur Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis von der Vollmacht ausgeschlossen werden. Geständnisse und andere tatsächliche Erklärungen ihres Anwaltes kann die mitanwesende Partei sofort widerrufen.

hat mich aufgerüttelt und zu mir selber gebracht. Da ist mir klar geworden, was mir für eine Pflicht auferlegt ist vom lieben Gott. Ich will euch Vater und Mutter sein, hab ich mir gesagt, euch bin ich es schuldig, daß ich mich nicht erdrücken lasse von dem schweren Leid. So hab' ich mich davon ergeben. An den Kindern richte ich mich auf und finde Kraft und Muth, daß ich weiter ichaffen, weiter leben kann."

"Ich bin sonst nicht weidherzig," sagte der Grubmoosbauer und wachte mit dem Zoppenärmel über die Augen, wer sich siebzig Jahre durchgeschlagen hat auf der Welt, ist abgehärtet, aber das greift durch. Geb' den Kopf auf, Wirtshin, du hast ein starkes Herz, es wird alles wieder recht," sprach er ihr väterlich zu.

"Aber überall fehlt er doch, und trösten kann ich mich nie," sagte die Brunnsteinerin, "im Haus geht der Wirth ab, in Feld und Wald der Bauer, und jetzt bei deinem Antrag spür' ich's doppelt, da fehlt der Vater für die Flori. Und mir," schloß sie thronenschweren Auges, "mir fehlt mit dem Mann der gute Freund, der mir in wichtigen Sachen raten konnte."

"Darum mußst du dich an solche halten, die es ausreichend mit dir meinen," rief der Alte, "Wenn du die Flori meinem Buben giebst, da giebst du sie nicht weg, halt sie unter den Augen und gewinnst einen Sohn, der dir in allem an die Hand geht und deinen jüngeren Kindern eine kräftige Stütze ist, wenn du einmal nicht mehr bist. Laß dir Zeit, Wirtshin, aber überleg' dir's mit Verstand."

Der Grubmoosbauer verabschiedete sich in herzlichster Weise, und begab sich dem Wirth in den Abenddunkel nach der Waldschänke zurück. (Fortsetzung folgt)

Vermischtes.

— Vertilgung der Feldmäuse. In der zum Herzogthum Oldenburg gehörigen Weidemarch hat, wie die "Wald-Zeitung" schreibt, sich ein Verband zur Vertilgung der Feldmäuse gebildet, welcher jetzt für jede eingeleitete nicht ganz junge, daher bereits behaarte Feldmaus eine Prämie von 20 S. ausgeschrieben hat.

In Treue fest.

Eine Geschichte aus den Bergen von Th. Messerer.

(Fortsetzung.)

Finstern Gedanken nachhängend, verfolgte er seinen Weg die weischaumende, walbige Höhe herab, und erst als Florianens Gemüth, auf die das Abendlicht seinen letzten röhlichen Schein warf, vor seinen Augen auftauchte, ging es wie Fremdenleuchten über seine Züge, und höher rechte sich die prächtige Gestalt. In wenigen Minuten war er bei ihr, ein Waid in ihr liebes, frisches Antlitz, ihr lächelnder Gruß stillte wunderbar die Qual, die in ihm nachzitterte, seit Brunnsteiners Auge im Tode getrocknet war, und die stehende Umrise, die ihn von einem Ort zum andern trieb, wach dem berauhenden Gefühl, in ihrer Nähe zu sein. Er erging sich in seligen Gedanken und frohen Zukunftsträumen — da empfand er plötzlich wieder einen stechenden Schmerz. Mit großen, hastigen Schritten war er dem Gehsteife schon ziemlich nahe gekommen, als er sah, wie die Hofwirthin, die noch in Trauerkleidern ging, in vertraulichem Gespräch mit dem reichen Grubmoosbauern um die Ecke ihrer Scheune trat und einen abgelenkten Seitenpfad ins Gehölz einschlug. Es hatte ganz den Anschein, daß sie bei dieser Unterredung jeder Störung durch Zeugen auszuweichen suchte.

Wie vom Blig gezogen blieb der Wirtshin stehen und sah den beiden nach, so muthlos und trübe, als wüßte er, was hier verhandelt wurde, und so schwer fühlte er sein braves Gemüth bedrückt, als stüße das Letzte und Beste auf dem Spiele, was er zu verlieren hatte.

"Heut' kann ich die Flori nicht sehen," sagte er für sich, "es müßte heraus, was ich schon so lang in mir hüte und verwarre. Es darf ja nicht offenbar werden, was in mir ist, seit ich das junge Waidel kenne."

Rath entschlossen wandte er seine Schritte rückwärts, und während der alte Bauer der Hofwirthin mit bebenden Worten alle Vorteile pries, die eine Verbindung ihrer Kinder für sie beide brächte, schlich sich der Schloßer-Wendel hinweg, trampfhaft nach Altem lachend, so oft er an seine verlorene Liebe, an seine geträumte Jugendhoffnung dachte.

"Ueberleg' dir's in aller Ruhe, Wirtshin, was ich dir auseinander gelegt hab'," sagte der Alte, "es hat ja keine Eile. Ich kann meinem Markus so viel mitgeben, daß sie mit zwei Händen zugreifen in jedem reichen Bauernhof, wo er anklopft," erklärte er, indem er mit der Hand behäbig auf den geschnitten breiten Gehdurst schlug, den er um den Leib trug, "aber er hätte die meiste Freude in eine Wirtshaus, und das Brautmädchen, die Flori, muß es ihm frei angethan haben. Schau, Wirtshin, so kannst du ja doch nicht fortlaufen, in eine Wirtshaus gehst ein Mann, der resolut ist und die Leute kennt, da kommt gar viel vor, was nur unweinein richten und schlachten kann."

"Da hast du wohl recht, Grubmoosbauer," sagte die Wittve traurig, "in der Hofwirthschaft fehlt überall der, der zum Rechten steht. Ich hab' eheliche Gehehalten, aber es ist lemer mehr da, für den sie den rechten Respekt haben, und so geht alles eher rückwärts."

"Du mußt dir raten lassen," meinte der Alte, "dann werden alle Bunde wieder eben und alle Wunden heil."

"Es giebt Wunden, die nicht vernarben," sagte die Wittve und es kamen ihr Thränen in die Augen. "Ich hab' nicht anders geglaubt, als daß ich vergeben muß in meiner Marter an der Waage des kranken, gesunden Mannes, der uns allen hätte nachschauen können in die Grube, und ich hab' um nichts mehr gebetet, als daß auch mir das Herz stillstehen möchte, es wäre in einem Sterben hingegangen. Mir wäre jetzt wohl wie ihm. Mein ganzes Leben liegt hinter dem Sargbedel, der sich über ihm geschlossen hat! Der Gedanke hat mich fast um den Verstand gebracht, ich hab' stumpfsinnig in mich hinein gebreitet und vergessen, daß man sich nicht niederwerfen lassen darf mitten am Wege, sondern wieder aufstehen und fortzuschleppen muß, bis man sein Ziel erreicht hat. Wie aber meine zwei Kleinen dich an mich geklammert haben, wie mein Waidel mich um den Hals genommen und so beweglich Mutter! Mutter! geschrien hat, als wollte er mich von den Todten aufwecken, da hat sich mit einem Mal der Druck in mir gelöst und ich hab' weinen können. Ich hab' meine Kinder lieb, so lieb, wie nur eine Mutter sie lieb haben kann, aber so tief hinein ins innerste Herz ist mir das Wort nie gegangen. Das



während sie sonst durch die Prozeßhandlungen ihres Bevollmächtigten, ebenso wie durch ihre eigenen verpflichtet wird. Im Parteiprozesse vor dem Amtsgerichte und auch sonst bei allen Handlungen, die nicht vor den erkennenden Richter gehören, kann nicht nur jeder Rechtsanwalt bevollmächtigt werden, sondern es darf auch jede Person, die sich durch Verträge verpflichtet kann und daher prozeßfähig ist, sowohl für sich selbst wie als Beistand und Bevollmächtigter Anderer auftreten. Freilich ist dabei zu gewärtigen, daß wegen mangelnder Fähigkeit zum Vortrage derselbe vom Gerichte untersagt wird und daß Bevollmächtigte und Beistände, welche nicht selbst Rechtsanwälte sind, jurisdizienten werden, wenn sie das mündliche Verbandsdel vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Dabei kann ein Verbandsurteil herauskommen.

Der bürgerliche Rechtsstreit beginnt nach wie vor mit der Klage. Diese wird nebst ihren Beilagen und zwei Abschriften dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichtes eingebracht, bei dem sie im Parteiprozesse vor dem Amtsgerichte auch zu Protokoll erklärt werden kann. Die Klage muß enthalten, wenn sie nicht als unbrauchbar zurückgegeben werden soll:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichtes;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches, sowie einen bestimmten Antrag;
3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites.

Es genügt also, wenn die Klage lautet:
Ich, Bauer Hans Marquardt zu Zicker, habe von dem Widner Peter Storm dafelbst 150 M. Darlehn zu fordern. Ich lade den Widner Peter Storm hiermit zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das königliche Amtsgericht II. zu Greifenberg in Pommern, indem ich antrage, weil:

den Widner Peter Storm zu Zicker zur Zahlung von 150 M. nebst 5% Zinsen seit dem 3. Mai 1878 an mich zu verurtheilen.

Die Klage soll aber ferner enthalten:

1. die Angabe der zur Begründung des Klagenantrages dienenden tatsächlichen Verhältnisse und ihrer Beweismittel, sowie der Anlagen, Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, wieweil sie sich in der Klage zugleich, wenigstens abschriftlich, eingereicht werden;
2. den Verth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes davon abhängt;
3. die Unterschrift des Klägers oder seines Bevollmächtigten.

Recht hieran etwas, so hat sich der Kläger die dadurch entstehende Verantw. der mündlichen Verhandlung wegen Nichterklärung des Beklagten selbst zuzuschreiben und die Kosten zu tragen. Die vollständige Klage, welche den Beklagten zur sofortigen Einlassung zwingt, wird also ganz wie jetzt lauten:

Zicker, den 1. Oktober 1879.

Klage des Bauern Hans Marquardt hierfelbst, als Klägers wider

den Widner Peter Storm hierfelbst, Beklagten, wegen 150 M.

Dem Beklagten ist ich boar am 3. Mai 1875 150 M. gegen schriftlichen Versprechen der Rückzahlung nach Gwöhnlicher Kündigungssfrist und Verzinsung mit 5% in jährlichen Raten.

Beweis: Der beiliegend überreichte Schuldschein vom 3. Mai 1875, dessen eigenhändige Unterschrift durch den Beklagten der mitunterzeichnete Arbeiter Wilhelm Laabs zu Zicker bezeugen, auch der Beklagte selbst eidlich nicht leugnen wird.

Ich lade den Beklagten im Juli d. J. zur Rückzahlung anfordere.

Beweis: Zeugnis des Arbeiters Laabs und Eidesantrag an den Beklagten.

Ich lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das königliche Amtsgericht II. zu Greifenberg und werde beantragen:

Frau oder Mädchen zur Wartung eines Kindes gesucht Spitze 31, 2 Tr.
Ein ordentl., tüchtiges Mädchen für Küche und Hausarbeit sofort oder p. 15. d. M. gesucht Mariebergstr. 41, 1.

Ladenmännlein in einer Conditorei oder Bäckerei, tüchtige Mädchen für Küche und Haus mit 1. guten Attesten suchen 15. August mit 1. Sept. Dienst durch **Fr. Wendler, Trödel 9.**

Zu vermieten
sodort oder 1. October die herrschaftlich eingerichtete Beilage mit Garten.
Näheres unter **B. 4061** in der Annoncen-Expedition von **S. Bard & Co.**
Eine Wohnung, 1. Etage, 3 St., 2 R., nebst Zubehör, zu vermieten gr. Ulrichstr. 18.

Zu vermieten
gut möbl. Stube u. k. an 1 Herrn u. 1. f. zu beziehen
Ketzigerstraße 19, III.

Die jetzt noch von Herrn Premier-Geutnant **Vindob** bewohnten Räume sind zum 1. October zu vermieten Martinsberg 10.

Sophienstraße 15 ist eine herrschaftliche Wohnung veränderungsfähig sofort zu vermieten. Näheres **Sophienstraße 16** 1. u. 2. St., R., 1. Et., v. alter Markt 15.

den Beklagten zur Zahlung von 150 M. nebst 5% Zinsen seit dem 3. Mai 1875 an mich zu verurtheilen.

Der Schuldschein vom 3. Mai 1875, sowie zwei Abschriften der Klage und Beilage sind beiliegend.

Hans Marquardt, Bauer.

Der Gerichtsschreiber überreicht die Klage dem Richter, der binnen 24 Stunden auf der Urchrift den Termin zur mündlichen Verhandlung bemerkt, der auf die Abschriften übertragen wird. Die eine Abschrift oder das Klageprotokoll selbst bleibt auf des Gerichtsschreibers; die Urchrift und eine Abschrift, auf welcher der Gerichtsschreiber den Termin bemerkt hat, erhält Kläger oder sein Anwalt zur Zustellung an den Beklagten zurück. Diese erfolgt im Anwaltsprozesse immer durch einen Gerichtsbevollmächtigten oder mit seiner Vermittelung durch die Post; bei dem Amtsgerichte kann Kläger auch den Gerichtsschreiber mit der Sorge für Zustellung beauftragen, was stets angenommen wird, wenn Kläger nicht erklärt, die Zustellung selbst besorgen zu wollen. Auswärtige Parteien müssen am Orte des Prozeßgerichtes einen Empfangsbevollmächtigten bestellen, widrigenfalls die Aufgabe zur Post als Nachweis der Zustellung gegen sie genügt. Die Zustellungsurkunde erhält Kläger oder sein Anwalt, eine Abschrift der Verklage, um bei dem Ausbleiben des einen oder andern Theils die ordnungsmäßige Ladung nachweisen zu können, die für den Kläger ohne besondere Zustellung aus der Ladung des Beklagten folgt.

Zwischen der Zustellung der Klage und dem Termin zur mündlichen Verhandlung liegt die Einlassungsfrist als Maßstab rechtzeitiger Ladung, durch welche gegen die ausbleibende Partei der Antrag auf Verbandsurteil begründet wird. Die Einlassungsfrist beträgt im Anwaltsprozesse wegen des zwischenliegenden Schriftwechsels mindestens einen Monat. Vor dem Amtsgenichte können die Parteien auch ohne alle Ladung am ordentlichen Gerichtstage erscheinen und rein mündlich verhandeln; sonst ist die Einlassungsfrist drei Tage bei Zustellungen im Bezirk, außerhalb desselben in Deutschland eine Woche. In Wartsachen und Wiefsachen genügen 24 Stunden, ebenso in Wiefsachen bei Zustellung am Orte des Gerichtes, im übrigen Bezirke drei Tage, an andern deutschen Orten eine Woche. Ladungen in bereits anhängigen Sachen, also zur fortgesetzten mündlichen Verhandlung müssen im Anwaltsprozesse mindestens eine Woche, in andern Prozessen mindestens drei Tage, in Wiefsachen und Wartsachen mindestens 24 Stunden vor dem Termin zugestellt sein, um den Antrag auf Verbandsurteil zu begründen. Alle diese Fristen beginnen mit der Zustellung auch für die Partei, welche die Zustellung bewirken ließ.

Mit der Zustellung der Klage wird der Prozeß rechtsfähig, aber er beginnt für den erkennenden Richter erst mit der mündlichen Verhandlung durch unmittelbar wirkende Rede und Gegensehre der Parteien. Hier muß Kläger die Klage, Beklagter seine Antwort mit allen Thatsachen, Beweisen und Anträgen vorbringen, ohne sich auf die vorbereitenden Schriftsätze beziehen zu dürfen. Die Anträge sind zuerst zu stellen, worauf das ganze thatsächliche und rechtliche Streitverhältnis in freier Rede vorgetragen und bei jeder Vertagung wiederholt werden muß. Auch das Ergebnis einer nicht vor dem Richter selbst stattgehabten Beweisaufnahme müssen die Parteien vertragen, widrigenfalls der befehlungene Beweis für die Entscheidung verloren ist, dann was nicht mündlich vorgetragen wird, ist für den erkennenden Richter gar nicht vorhanden. Ausbleiben oder Weggehen aus der mündlichen Verhandlung, wozu auch freiwillige Entfernung zur Aufrechterhaltung der Ordnung getreten wird, Anwesenheit ohne Erklärung oder ohne Antrag, kann auf Antrag des Gegners den Verth des Prozeßes durch Verbandsurteil selbst dann bewirken, wenn schon früher mündlich verhandelt und selbst wenn ein für den Ausbleibenden günstiger Beweis erhoben war. Da kann dann der Kläger abgewiesen werden, obwohl der Beklagte in der ersten mündlichen Verhandlung die Darlehnsforderung zugestanden hatte und die bestrittene Kündigung inzwischen erwiesen ist. Umgekehrt hat der in der letzten Verhandlung ausbleibende Beklagte trotz bewiesener Zahlung seine Verurteilung zu gewärtigen. Freilich kann im Parteiprozesse jeder gute Freund unter Vorbehalt des Nachbringens der Vollmacht für den Ausgebliebenen auftreten und dieser selbst hat gegen das Verbandsurteil

binnen 14 Tagen nach der Zustellung den Einspruch, indem er dem Gegner eine mit Ladung zur anberaumten Verhandlung der Hauptsache verbundene schriftliche Erklärung ausstellt, daß gegen das genau zu bezeichnende Urteil Einspruch erhoben werde. Zustellung und Abschriften aller solcher Schriftsätze erfolgen wie bei der Klage. Der Einspruch selbst lautet, da er zugleich das zur Vorbereitung der Hauptverhandlung Erforderliche enthalten soll:

Zicker, den 24. Oktober 1879.
In der Prozeßsache des Bauern Hans Marquardt als Klägers, wider mich als Beklagten, erhebe ich gegen das mir gestern zugestellte Verbandsurteil vom 20. Oktober d. J., wodurch ich zur Zahlung von 150 M. Darlehn nebst 5% Zinsen seit dem 3. Mai 1875 verurtheilt bin, hiermit Einspruch und lade den Kläger zur mündlichen Verhandlung in der Hauptsache vor das königliche Amtsgericht II. zu Greifenberg i. Pommern, indem ich die Kündigung befreie, zugleich aber den Einwand der Zahlung erhebe und beantrage, werden: den Kläger abzuweisen.
Peter Storm, Widner.

Gegen neues Ausbleiben giebt es keinen zweiten Einspruch.

Wleiben im Termin zur mündlichen Verhandlung beide Theile aus oder wird ein Antrag auf Verbandsurteil nicht gestellt, so ruht die Sache, bis eine der Parteien eine neue Ladung zustellen läßt. Das kann auch der Beklagte thun, weil, nachdem er einmal zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, die Klage ohne seine Einwilligung nicht mehr zurückgenommen, sondern nur noch auf den eingefügten Einspruch verachtet werden kann, was auf Antrag des Beklagten die Abweilung des Klägers ebenso zur Folge hat wie umgekehrt durch Anerkenntnis des Beklagten seine Verurteilung nach Antrag des Klägers herbeigeführt wird.

Wenn durch den Grundlag der einseitlichen und unmittellbar gegenwärtigen Mündlichkeit das Festhalten und Nachwirken des einmal zur Kenntnis des Richters gebrachten Rechtsstoffes befestigt ist und derselbe immer wieder von Neuem vorgetragen werden muß, so giebt es auch keine bindenden Abschnitte und Abschlüsse für das Vorbringen von Thatsachen und Beweisen mehr. Jetzt können im bürgerlichen Rechtsstreite so gut wie im Strafverfahren bis zum Urteil Erklärungen nachgeholt, neue Thatsachen und Beweismittel vorgebracht werden. Dabei bewirkt auch die Verbandsurteil einzelner Prozeßhandlungen, z. B. der Einreichung von Schriftsätzen oder Abgabe von Erklärungen wohl den augenblicklichen Verlust der Handlung selbst, wodurch Weiterungen und Kosten entstehen können, aber ein Nachsieh für die Sache wird vermieden, wenn der Stimmige das auf die Bezügliche vor der Entscheidung nachholt. Wenn z. B. in der ersten mündlichen Verhandlung über die Darlehnsforderung keine Erklärung abgegeben, aber die Kündigung bestritten und hierüber Beweis erhoben ist, so kann der Beklagte in der zweiten mündlichen Verhandlung die Darlehnsforderung bestritten und dadurch eine neue Beweisaufnahme veranlassen, nach deren Erhebung den Einwand der Zahlung, dann des Vergleiches, Erlasses, der Berechnung nach und nach erheben. Allerdings gilt die Regel, daß eine thatsächliche Behauptung, die nicht ausdrücklich bestritten ist, für zugestanden anzusehen ist, wenn nicht die Absicht sie bestritten zu wollen aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht. Eine vorgelagte Urkunde, über deren Gültigkeit sich der Gegner im Anwaltsprozesse nicht nach der Vorlegung und im Parteiprozesse selbst dann nicht erklärt, nachdem er vom Richter dazu angefordert ist, gilt für anerkannt, ein zugestobener Eid in gleichem Falle für verworfen; aber alle diese Nachsiehe treten nicht, wie jetzt, gleich nach Mitteilung der Behauptung, Vorlegung oder Aufforderung ein, sondern immer erst am Schlusse der Sache vermittelt des Urteils. (Fortf. folgt.)

Wasserstand der Saale bei Halle (an der königl. Schiffschleuse bei Trotha) am 7. August Abends am neuen Unterhaupt 2, am 8. August Morgens am neuen Unterhaupt 2 Meter.

Volksbibliothek auf dem Rathhause
geöffnet Sonntags von 11—12 Uhr und Dienstags und Freitags von 7—8 Uhr.

Eine ger. Wohnung, 3 St., 2 R., Keller u. sonstiges Zubehör, 1. Etage, zum 1. Okt. zu beziehen; auf Verl. Wiederh. f. 2-3 Wf. gr. Niederlagerräume, gr. Boden zur Niederlage u. Comtoir, Nähe der Bahn, zu vermieten u. 1. October zu beziehen. Näheres in der Exped. d. Bl.

Große, helle Kammer zu vermieten in Steinstraße 6.

1 Wohnung, St., R., u. Zub., 1. Oct. für 180 M. zu vermieten Klausstr. 2, 1. St., R. u. k. mit allem Zubehör zu vermieten Wegmarten 18.

Unterberg Nr. 19
zu vermieten Stube, k., R. für 36 M.

Eine freundl. Wohnung ist sofort zu vermieten Schimmelgasse 5a.
Wohnung von mehreren Stuben, R., Küche mit Wasser 1. October zu bez. gr. Klausstr. 7.
Eine Wohnung nebst Werkstatt zu vermieten gr. Braupfanzgasse 31 im Laden.

Mühlweg 20 sofort oder 1. October die II. Etage für 700 M. pro anno zu vermieten.

Reservanten wollen die Wohnung von 11 bis 1 Uhr Mittags besichtigen und Wohnungs-Ketzigerstraße 56, 2te Etage, einsehen.
1 Keller zu vermieten alter Markt 15.

2 Stuben, 2 Kammern, Küche nebst Zubehör zu beziehen
alter Markt 1.

Eine freundl. Wohnung zu 80 M. ist am 1. October zu beziehen Charlottenstr. 10, p.

KL Wohnung an ruhige Mieter zu vermieten gr. Wallstraße 1, 1.

Eine Wohnung im Preise von 54 M. sofort oder später zu vermieten gr. Klausstraße 6.

Frei. Wohnung mit o. o. Kost an amst. P. zu verm. Südstraße 3, 1, nahe der Bahn.

Charlottenstr. 6 ist die 3te Etg. 1. October für 120 M. zu vermieten.

Möbl. Stube zu vermieten Parfstraße 3, 1.

Fein möbl. Wohnung Brüderstr. 13, II.

Möbl. Stube zu v. Dorothenstr. 1b, p.

Frei. möbl. Zimmer v. Martinsberg 4a, II.

Möbl. Stube m. Bett m. 4 M. Kaulenberg 5

Bahnstraße 6, im Hofe 1 Tr. rechts an 1 o. 2 P. ein möbl. Zimmer zu vermieten.

Anst. Schlafst. offen Gottesackerstraße 9.
Anst. Schlafst. m. R. Martinsg. 4, 1. vorn.

1 Schlafst. offen Verndurgerstraße 3.
Gute Schlafst. offen gr. Klausstr. 34, 1.

Feinere Schlafst. offen Brumow. 1a, II, 1.

Anst. Schlafst. mit Kof. für Mädchen sofort zu vermieten Weidenplan 3, III, 1.

Anst. Schlafst. Parfstraße 7, III, v.

Anst. Schlafst. Geiststraße 66, II.

Anst. Schlafst. m. R. gr. Ulrichstr. 22, II.

Anst. Schlafst. offen Herzgasse 7.

Nähe der Bahn v. eine freundl. Wohn. v. 2 Stuben, 2 Kammern, Küche nebst Zubehör s. 1. Oct. oder 1. Jan. zu mieten gesucht. Off. D. R. Exped. d. Bl.

Reparaturen in Pflasterarbeiten werden billig und reell ausgeführt von

Steinheiser Karl Scheibe, Gottesackerstraße 9.

500 Thaler

werden sofort auf gute sichere Hypothek gesucht. Alles Nähere in der Exped. d. Bl.

Eine goldene Brille verloren von der Klausstraße bis Klausvorwerk. Gegen gute Belohnung abzugeben in der Expedition d. Blattes.

Den 29. Juli ist ein hellgelber Kanarienvogel weggefliegen. Gegen eine Belohnung abzugeben Blücherstraße 7b, part.

Statt besonderer Meldung.

Durch die Geburt eines kräftigen Jungen wurden hoch erfreut

Emil Reimers und Frau Clara geb. Wegner.

Buckau, den 7. August 1879.

Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Eckardt in Halle — Expedition im Waisenhanse — Buchdruckerei des Waisenhanse.